

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Dorotheenhöhe“ BA 01 Abschnitt 2 und 3 im Ortsteil Hilpoltstein über je ein Absetzbauwerk und ein Regenrückhaltebecken bei Fl.Nr. 241/25, Gmkg. Hofstetten in den Gänsbach (Gew. III. Ordnung) durch die Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth**

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Hilpoltstein beabsichtigt die weitergehende abwassertechnische Erschließung der Abschnitte 2 und 3 im BA 01 des Baugebietes „Dorotheenhöhe“ im Trennsystem. Die anfallenden Schmutzwässer werden zur Kläranlage Hilpoltstein abgeleitet. Die Niederschlagswässer aus den Abschnitten werden getrennt gesammelt und jeweils in ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbauwerk abgeleitet. Aus diesem wird das Niederschlagswasser auf 45 l/s (BA 01 ges. 55 l/s) gedrosselt über einen offenen Graben und Oberflächenwasserkanäle in den Gänsbach eingeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 344 l/s (BA 01 ges. 423 l/s) bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 241/25, Gmkg. Hofstetten dem Gewässer zugeführt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit vom 03. Sept. 2018 bis 04. Okt. 2018 bei der Stadt Hilpoltstein

Zimmer Nr. EG 003

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum** 19. Okt. 2018 schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Stadt Hilpoltstein und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 231,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

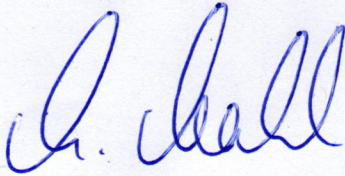
Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hilpoltstein, den 28. Aug. 2018



Mahl
1. Bürgermeister